

GROSSE KREISSTADT ROTTWEIL

Benutzungsordnung für den Bürgersaal im Rathaus Hausen

§ 1 Zweckbestimmung

Der Bürgersaal im Rathaus Hausen dient zunächst als Proberaum für den Musikverein Hausen. Darüber hinaus kann er nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung für Hausener Vereine, Feuerwehr, kirchliche Gruppierungen und Hausener Bürgerinnen und Bürger benutzt werden. Beeinträchtigungen des Probebetriebs des Musikvereins kommen nicht in Frage. Gewerbliche Nutzungen sind ausgeschlossen.

§ 2 Eigentum

Das Rathaus und der Bürgersaal sowie die vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind Eigentum der Stadt Rottweil und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist.

§ 3 Gesamtaufsicht

Die Ortschaftsverwaltung übt das Hausrecht aus und ist im Rathaus für den ordnungsgemäßen Gesamtbetrieb verantwortlich. So erfolgen Anmeldung, Schlüsselübergabe, Raumabnahme und Rechnungsstellung über die Ortschaftsverwaltung. Ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes sowie des Bürgersaales. Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortschaftsverwaltung sind unbedingt zu befolgen.

§ 4 Absolutes Rauchverbot

Im gesamten Rathaus besteht ein absolutes Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich kann nur geduldet werden, wenn Zigarettenkippen ordnungsgemäß entsorgt werden. Dabei ist grundsätzlich auf die Nachtruhe der Anwohner Rücksicht zu nehmen.

§ 5 Anmeldung und Belegung

Die Anmeldung für die Nutzung des Bürgersaales erfolgt mittels Antrag bei der Ortschaftsverwaltung mindestens drei Wochen vor dem vorgesehenen Termin. Die Entscheidung für die Belegung trifft ausschließlich die Ortschaftsverwaltung.

§ 6 Ordnungsvorschrift

Der Ortschaftsverwaltung ist ein Antrag über die Art und Weise der Nutzung vorzulegen. In diesem Antrag wird ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter benannt. Eventuelle Schäden oder Fehlbestände sind unverzüglich der Ortschaftsverwaltung anzuzeigen und entsprechend der Weisungen der Ortschaftsverwaltung zu erstatten. Es gelten die rechtlichen Vorschriften (z.B. Sperrstunde und Jugendschutzgesetz sowie der Nachtruhe). Musik ist auf Zimmerlautstärke einzustellen. Rücksicht auf die Nachbarschaft ist in jeder Hinsicht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist, dass es am Rathaus wenige Parkierungsmöglichkeiten gibt.

§ 7 Reinigung

Der Veranstalter übergibt der Ortschaftsverwaltung Raum, Küche, Geschirr sowie Toiletten in gereinigtem, einwandfreiem Zustand. Näheres ist im Antrag geregelt. Der Müll muss mitgenommen werden.

§ 8 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt umfasst die Nutzung des Bürgersaales, der Küche, der WC-Anlagen und beinhaltet die Kosten für Heizung, Strom und Wasser. Erhoben werden

- | | |
|--|-------------|
| 1. für die Hausener Vereine, Feuerwehr und kirchlichen Gruppierungen | 50,00 Euro |
| 2. für Veranstaltungen von Hausener Bürgerinnen und Bürgern | 100,00 Euro |

Der Musikverein erhält vom jeweiligen Nutzer eine Entschädigung für das Ein- und Ausräumen des Saales in Höhe von 20,00 Euro.

§ 9 Veranstaltungsleiter

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, ausgehend von der Vorbereitung über die Durchführung bis zum endgereinigten Verlassen der Räumlichkeiten zu sorgen
- b) Ordnungspersonal (soweit vorher von der Ortschaftsverwaltung angeordnet) und Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten im unter a) genannten Umfang bereitzustellen
- c) die Sicherheitsvorschriften zu beachten
- d) die Meldepflichten zu erfüllen (besondere Vorkommnisse, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängel, Anmeldung der GEMA)
- e) für die Einhaltung der Sperrstunde
- f) zur Beantragung einer Gestattung (vorübergehende gaststättenrechtliche Erlaubnis)
- g) die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes zu beachten.

§ 10 Haftung

Die Benutzung des Bürgersaales (Einrichtung, Ausstattung, Geräte) erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr. Für Schäden ist der Stadt Rottweil Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften gegenüber der Stadt gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die von Dritten gegenüber der Stadt geltend gemacht werden.

§ 11 Garderobe

Für Garderobe und abhanden gekommene oder liegen gebliebene Gegenstände wird generell keine Haftung übernommen.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwillige Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Rathaus zu verweisen. Auf die Polizeiverordnung der Stadt Rottweil in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Benutzungsverbote erlassen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

§ 14 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Hausen, den 20. Dezember 2010

Ortschaftsverwaltung Hausen

Herbert Sauter
Ortsvorsteher

Antrag zur Benutzung des Bürgersaales Rottweil-Hausen

(Antragstellung mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung)

Verantwortlicher Veranstaltungsleiter (anwesend bei der Veranstaltung)

Name: _____

Straße: _____

Wohnort: _____

Telefon/Fax: _____

E-Mail: _____

Bezeichnung der Veranstaltung

- Bitte ankreuzen*
- Private Veranstaltung
- vereinsinterne Veranstaltung
- mit Bewirtung (Schankerlaubnis wird beantragt)
- ohne Bewirtung

Hinweis:

Der Lieferant für Speisen und Getränke kann vom Veranstalter selber bestimmt werden

Veranstaltungstag: _____

Beginn und Ende der Veranstaltung (Uhrzeit): _____

- Einrichtung:**
- Benützung der Stühle und Tische
(Auf- und Abbau durch die Benutzer)
- Die Küche wird zur Verabreichung von Speisen
benötigt (Geschirr etc.)

Der Aufbau erfolgt (Absprache mit der Ortschaftsverwaltung ist erforderlich)

am _____ von _____ bis _____ Uhr

Der Abbau der Einrichtung und die Reinigung erfolgt

sofort nach Ende der Veranstaltung

am _____ bis _____ Uhr

Hinweise:

- *Anmeldung, Schlüsselübergabe, Raumabnahme und Rechnungsstellung erfolgt ausschließlich über die Ortschaftsverwaltung.*
- *Der Bürgersaal und die Küche müssen komplett und nass gereinigt werden.*
- *Die Toiletten sind komplett nass zu reinigen.*
- *Vorräume und Treppen sind besenrein zu reinigen.*
- *Müll und mitgebrachte Dekorationen müssen mitgenommen werden.*
- *Beschädigungen und Verluste sind zu erstatten.*

Sonstige Wünsche:

- Schankerlaubnis wird beantragt
 Verkürzung der Sperrzeit wird beantragt

für den _____ von _____ bis _____ Uhr

Die Bestimmungen der Bürgersaal-Benutzungsordnung sind mir bekannt und werden hiermit anerkannt.

Rottweil-Hausen, den _____
Datum *Unterschrift*

Schlüsselrückgabe und Abnahme erfolgt am _____

- ohne Beanstandungen
 mit folgenden Beanstandungen _____

Unterschrift Vermieter *Unterschrift Mieter*

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr beträgt laut § 8 der Benutzungsordnung für

	Hausener Vereine, Feuerwehr und kirchliche Gruppierungen	Veranstaltungen von Hausener Bürgerinnen und Bürgern
Mietzins pro Tag Bürgersaal	50,00 Euro	100,00 Euro

Der Musikverein erhält vom jeweiligen Nutzer eine Entschädigung für das Ein- und Ausräumen des Saales in Höhe von 20,00 Euro.

Kontaktadresse Ortschaftsverwaltung Hausen

Ortschaftsverwaltung Hausen
Horgener Straße 41
78628 Rottweil

Telefon: 0741-31615; Fax: 0741-347881; E-Mail: OV-Hausen@t-online.de